



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

H., R.: Der Luftballon im Völkerrecht.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

in Einsamkeit die Zeit, die nicht mehr fern sein kann, zu erwarten, wo meine alten Knochen zur Ruhe gelegt werden in dem Boden, den ich so sehr geliebt und dessen Glück und Ehre ich so lange überlebt habe.

Der Luftballon im Völkerrecht.

Die Kreuzzeitung brachte in Nr. 101 von 1871 einen Artikel „Ein Schneider in der Luft.“ Der Fall betraf einen Herrn Worth aus London, der seines Zeichens Schneider sein soll, und mit dem Titel und ihrer Darstellung der Sache wollte die Kreuztg. vielleicht einen Witz machen. Aber für alle Betheiligten war die Angelegenheit eine äußerst ernste. Worth befand sich vier Monate in Haft und mußte zeitweise sein Leben für gefährdet ansehen. Die englische Diplomatie setzte während der ganzen Zeit alle Hebel in Bewegung, um die Freilassung zu erwirken, und das Auswärtige Amt in London legte schließlich die gepflogene Correspondenz in einem besonderen Heft*) dem Parlament vor, um zu rechtfertigen, daß es, dem Rathe der Kronjuristen gemäß, die Vertretung der von Worth erhobenen Ansprüche auf Entschädigung ablehnte.

Das Actenstück, eine der wohlthätigen Aeußerungen des öffentlichen Lebens in England, denen die Praxis der continentalen Staaten sehr wenig zur Seite zu setzen hat, verdient aus mehr als einem Grunde Beachtung. Wird wohl unter gleichen Umständen dem „nichtdistinguirten“ Angehörigen eines anderen europäischen Staates, zumal wenn dieser Angehörige Schneider ist, begegnen, daß die Diplomaten seines Landes seinetwegen 72, sage zwei und siebenzig, Depeschen, Telegramme, und Briefe schreiben, von denen 16 der Minister selbst gezeichnet hat? Oder daß ein Botschaftssecretair von Berlin nach Köln gesandt wird, einzig und allein, um die Interessen des Gefangenen an Ort und Stelle zu vertreten? Die Fürsorge des Ministers geht bis zu der zarten Rücksicht, daß er der kränklichen Mutter des Verhafteten Mittheilungen durch eine Mittelsperson machen läßt, damit sie nicht vor dem Siegel des Auswärtigen Amtes erschrickt. — Auf persönliche Beziehungen wirft der Briefwechsel interessante Streiflichter. Odo Rüssel berichtet unter dem 9. Februar 1871 aus Versailles: nachdem er fast drei Monate lang persönlich thätig gewesen sei, ohne etwas auszurichten, sei er überzeugt, der einzige (also ein wohl nicht ganz ungangbarer!) Weg, die Freilassung zu erreichen, sei, daß die Königin von Großbritannien selbst sich an den Kaiser von Deutschland wende. Der Minister Lord Granville beauftragt den Botschafter in

*) Correspondence respecting the imprisonment of Mr. Worth by the Prussians. Presented to both Houses of Parliament by Command of Her Majesty. 1871. 37 S. fol.

Berlin, Lord Loftus, wenn Worth seine Eigenschaft als bona fide Reisender nachweisen könne, auf dessen Freilassung in der Weise hinzuwirken, daß er die Rechtfertigung eines einstweiligen Zurückhaltens durch militärische Rücksichten anerkenne. Der Botschafter ist aber dem Norddeutschen Staatssecretär v. Thile vor Empfang jener Depesche bereits brüsk und ohne jene Reserven zu Leibe gegangen: er könne nicht begreifen, wie man dazu komme, einen britischen Unterthan, der wider Willen im Luftballon auf das Land herabsteige, festzunehmen. Der Minister ist später gefällig oder schwach genug, diese in der gemäßigten Zone etwas außergewöhnliche Sprache ausdrücklich gut zu heißen. Auch Baron Thile scheint die Ueberhebung Sr. Herrlichkeit nicht vollkommen gebührend erwidert zu haben. Freilich ist Alles, was die englische Diplomatie außer einer rücksichtsvollen Behandlung des Gefangenen erlangte, nämlich die Zusicherung der Begnadigung im Fall der Verurtheilung, nicht durch Lord Loftus, sondern durch Odo Ruffel erreicht worden. Lord Loftus entschuldigt die Vergeblichkeit seiner Bemühungen durch die Einflußlosigkeit des Baron Thile in dieser Angelegenheit. — Der vor Odo Ruffel als diplomatischer Agent Englands nach Versailles gesandte Oberst Walker bietet Alles auf, eine Correspondenz der „Times“ zu widerlegen, der zu Folge er die angebotene Freilassung Worth's gegen Ehrenwort durch Verweigerung seiner Garantie vereitelt hätte. Die Nachricht der Times war ohne Zweifel falsch, aber der Correspondent, von dem dieselbe herrührte, scheint kein Anderer gewesen zu sein als Walker's eigener Assistent, der bekannte Capitän Hozier.

Von ungleich höherem Interesse ist, daß der Fall Worth's die Materialien liefert zu einer Ergänzung des geltenden Völkerrechts. Geben wir zunächst die Species facti. Friedr. Gonner Worth ist jüngerer Theilhaber der Firma Delattre und Worth, welche ein Geschäft in Paris und London hat. Der Chef der Pariser Abtheilung, Delattre, französischer Baron und ehemaliger Gardeofficier, wurde zur Nationalgarde einberufen. Deshalb ging Worth von London nach Paris, um das dortige Geschäft zu überwachen. Inzwischen wurde Paris von den Deutschen eingeschlossen. Worth glaubte seines Geschäftes und seiner Angehörigen wegen nach London zurückkehren zu müssen. Im Mangel anderer Beförderungsmittel entschloß er sich Mitte October 1870 zu der damals schon nicht mehr ganz ungewöhnlichen Abreise per Luftballon. Der in Paris zurückgelassene Vertreter Englands, Wodehouse, benutzte unbedenklich diese Gelegenheit zu Beförderung von Briefen, wie es scheint, amtlichen Inhalts, nach England. Worth hatte das Reisegeld mit 100 Pfd. St. bezahlt, aber der Abgang des lustigen Fahrzeugs verzögerte sich. Inzwischen hätte sich wohl Gelegenheit zum Anschluß an den britischen Exodus auf der Terra firma gefunden, den Wodehouse mit Erlaubniß der Belagerer organisierte.

sirte. Aber Worth wurde entweder als verspäteter Theilnehmer an dieser Expedition zurückgewiesen oder, wie er einmal ausplaudert, er möchte die schon gezahlten 100 Pfd. nicht verlieren, ohne dafür die vertragsmäßige Gegenleistung in Luft und Wolken zu genießen. Vielleicht auch schwebte ihm die Luftfahrt als Reclame aller Reclamen vor, oder war er doch nicht so ganz bona fide Reisender, wie er behauptet. Am 27. October, Nachmittags 2 Uhr, stieg Worth mit drei Genossen in einem „Privatballon“ auf. Aber der Nordwestwind, der das Luftschiff nach Belgien führen sollte, setzte in West um. Gegen $\frac{1}{2}$ 5 Uhr war man durch die einbrechende Dunkelheit genöthigt, sich der Erde zu nähern. Als man in dieser Senkbewegung eben die Wolkenschicht durchbrochen hatte und sich 700—800 Fuß über der Erdoberfläche befand, wurde der Ballon von deutschen Kugeln angeschossen. Um nicht getödtet zu werden, ließ man sich eiligst nieder zur Erde. Der übliche starke Anprall blieb beim Landen nicht aus. In einem Salto mortale gelangte Worth auf den Boden, mit ihm zwei andere Insassen des Ballons. Der vierte Passagier wurde von dem, des größten Theils seiner Last entledigten Luftschiff im Moment wieder zu den Wolken entführt. Die Herren Worth, Adin und Guzon waren in die Hände der Heeresabtheilung gefallen, welche damals noch Verdun belagerte, und wurden zunächst nach Versailles geschafft. Dort blieben sie vom 5. bis 14. Novbr.; Worth wußte nach einigen Tagen den Oberst Walker von seiner Lage in Kenntniß zu setzen, und empfing nun täglich dessen Besuche. Von Versailles wurden die Gefangenen nach Cöln transportirt, dort vor ein Kriegsgericht gestellt, am 18. Januar freigesprochen, aber erst am 20. Febr. entlassen, weil der Spruch des Kriegsgerichts vor Eröffnung und Ausführung in das große Hauptquartier nach Versailles zur Bestätigung hatte gesandt werden müssen.

Meine Bemühungen, Genaueres über den Inhalt der Anklage und des Urtheils zu erfahren, sind erfolglos geblieben. Doch gibt eine Depesche des Grafen Bismarck an den Baron Thile, vom 3. Decbr. 1870, einige Auskunft. In dem Ballon sei verbotene, der Bestrafung nach Kriegsbrauch unterliegende Correspondenz befördert worden, die Gefangenen seien verdächtig, Beförderer solcher Brieffschaften gewesen zu sein. Außer dieser Leistung heimlicher Dienste zu Gunsten des Feindes ist in der Depesche des Reichskanzlers die Rede von dem Verdacht der Spionage. Aber, wenn auch diese Beschuldigungen nicht begründet erfunden werden sollten, sei Verhaftung und Untersuchung schon darum gerechtfertigt, weil Worth ohne Controle durch die deutsche Kriegsmacht die deutschen Stellungen und Posten gekreuzt und ausgespäht habe, möglicherweise mit dem Gedanken zum Schaden des deutschen Heeres von seinen Wahrnehmungen Gebrauch zu machen. Vermuthlich soll dem mangelhaften Verständniß des Lord Loftus unter die Arme gegriffen

werden, wenn der Reichskanzler hinzufügt: daß ein solches Verfahren von keiner kriegsführenden Macht geduldet werden könne, bedürfe keiner Auseinandersetzung. Lord Loftus hatte mit Recht bemerkt, die Flucht im Luftballon sei eine so eigenthümliche und neue Maßregel, daß sie durch keine Bestimmung des bis jetzt anerkannten Kriegsrechts getroffen werde. Auch darin muß dem Lord Recht gegeben werden, daß ein Neutraler nicht deshalb gestraft werden darf, weil er sich genöthigt sieht, aus der Luft an einem Punkt des Kriegstheaters niederzusteigen, den er augenscheinlich nicht zur Landung ausersehen hatte. Aber die Pointe liegt weder in dem Fliehen an sich, noch in der unwilligen Erdenfahrt, sondern in dem Passiren über die Aufstellungen und Werke des Belagerers. Hier fehlt es an jedem Präjudiz und der vorliegende Schriftenwechsel läßt erkennen, daß über diesen Punkt auch die militärischen Autoritäten unsicher waren. Ebenso sieht man sich in der durch den jüngsten Krieg veranlaßten völkerrechtlichen Literatur *) vergebens um nach einer Behandlung dieses kritischen Punktes. Gleichwohl fehlt es nicht an anerkannten Rechtsätzen, deren Sinn nur scharf bestimmt und über den Buchstaben gesetzt zu werden braucht, um einer rechtlichen und correcten Entscheidung zur Grundlage zu dienen.

Die nach Kriegsrecht zu ahndenden Handlungen, die in Frage kommen, sind Spionage, Kriegsverrath, begangen mittelst Beförderung für den Feind und zu Schädigung unserer Kriegsführung bestimmter Nachrichten u. s. w., endlich bloßes unbefugtes Eindringen in unsere Linien. Dieses letzte und leichteste Vergehen setzt übrigens voraus, daß das Eindringen besonders verboten und mit Strafe bedroht war. Ein solches Verbot war durch die Ein- und Abschließung von Paris und durch die Verweigerung der Erlaubniß zum Passiren der Belagerungsarmee wohl gegeben; doch ist von Androhung einer Strafe nichts bekannt geworden. Alle diese Verbrechen können nur begangen werden von Personen, die nicht zu der feindlichen Kriegsmacht gehören oder, wenn sie zu den Feinden im Feld zählen, doch nicht als solche kenntlich sind. Wenn also Soldaten des französischen Heeres in Uniform auf Luftballonfahrten über unsere Truppen und Stellungen hin Reconnoissirungen vorgenommen hätten, so wären wir zwar vollauf im Recht gewesen, dieselben zu tödten oder zu Kriegsgefangenen zu machen, nicht aber berechtigt, dieselben wegen Spionage zu verurtheilen. Dieß würde auch von den Mannschaften des in Paris organisirten Luftschiffcorps gegolten haben, soweit dieselben militärisch organisirt, subordinirt und uniformirt gewesen sind. Zu dieser

*) F. Dahn, Das Kriegsrecht, Würzburg 1870; J. C. Bluntschli, Das moderne Völkerrecht in dem französisch-deutschen Kriege von 1870, Heidelberg 1871; A. Trendelenburg, Lücken im Völkerrecht, Leipzig 1870. Morin (Rath am Pariser Cassationshof) Lois relatives à la guerre; Législation actuelle; Réformes ou développements nécessaires; in Morin, Journal du droit criminel, Paris 1870, p. 289—364.

Begrenzung der Personen tritt eine Begrenzung hinsichtlich des Ortes. Die Inzassen eines Ballons (gleichviel ob ballon monté oder ballon captif), der in Paris bei Windstille aufgestiegen wäre, um aus der Höhe unsere Werke und Truppen zu beobachten, hätten wir keinesfalls als Spione behandeln dürfen, wenn ein plötzlich ausbrechendes Ungewitter das Luftschiff innerhalb unserer Aufstellungen zu Boden geworfen hätte. Weßhalb nicht? Weil sie nicht mit ihrem Willen in unsern Machtbereich gelangten. Zwischen Mannschaften der bewaffneten Macht und der Civilbevölkerung der belagerten Stadt ist auch hier kein Unterschied; die letztere darf im Machtbereich des Feindes der Kriegsmacht desselben ungestraft Beistand leisten, und wir haben kein Strafrecht wider die, welche mitten in einer solchen Beschäftigung ein Casus der wörtlichsten Art in unsere Gewalt bringt. Nur einen Angehörigen unsers eigenen Staates, der der feindlichen Macht dient, strafen wir wegen Verletzung der staatsrechtlichen Pflichten, mit denen derselbe dauernd an uns gekettet ist. Selbstverständlich würden wir den Angehörigen unsers Staates nicht minder dann strafen, wenn er im Luftballon über unser Heerlager hingefegte, um dem Feind mit seiner Kundschaft zu dienen, gleichviel ob er dem feindlichen Heer eingereicht wäre und dessen Uniform trüge oder nicht.

Hiermit sind die Elemente zur Lösung der an die Spitze gestellten völkerrechtlichen Frage schon angedeutet. Wir können wegen Spionirens oder Kriegsverraths nicht strafen, wenn die betreffenden Individuen weder Angehörige unsers Staatswesens sind, noch während ihrer zur Unterstützung des Feindes bestimmten Thätigkeit in den Machtbereich unsers Heeres absichtlich eintreten. Die allgemeine Voraussetzung, deren Erfüllung in diesen beiden Formen möglich ist, zugleich der positive Rechtsgrund unserer Strafgewalt gegen Spione und Kriegsverräther, liegt in einem Subjectionsverhältniß, in welchem der Verbrecher zu unserer Staatsgewalt steht und welches er durch sein Handeln verletzt. Dieses Subjectionsverhältniß ist ein persönliches, dauerndes, von dem Wechsel des Ortes unabhängiges bei den Angehörigen unsers Staates, den *subjecti perpetui* des Völkerrechts. Das Unterwerfungsverhältniß kann aber auch ein bloß räumliches und darum dem Wechsel unterworfenen sein; dies ist der Fall bei den Fremden, so lange dieselben in der Machtphäre unsers Staates verweilen. Die Machtphäre unsers Staates kann nun während des Kriegs die Grenzen unsers Staates überschreiten, und sie reicht im Gebiet des Feindes so weit, als dasselbe von unsern Truppen besetzt ist. Dem modernen Völkerrecht ist der Ausdruck *subjecti temporarii* geläufig zur Bezeichnung der Fremden, die sich in unserm Land aufhalten. Es macht aber für diese räumliche und zeitweilige Unterwerfung keinen Unterschied, ob die Fremden in den festen Bau unsers Staates eintreten, oder ob wir die Macht unsers Staates, damit zugleich aber dessen Recht auf Gehorsam und dessen Pflicht zum Schutz,

über die Bevölkerung fremder Gebiete dadurch ausdehnen, daß wir dieses fremde Gebiet kriegerisch besetzen. Ob die Bewegung, welche den Fremden unter unsere Botmäßigkeit bringt, ausgeht von dem Letzteren, während unser Staat im Zustand der Ruhe bleibt, oder ob unser Staat es ist, der sich in Bewegung setzt und dadurch seinen Machtbereich ausdehnt über fremdes Land und fremde Leute, ist für den Erfolg ganz gleichgiltig. Endlich kann auch eine Combination dieser beiden Bewegungen vorkommen: der Fremde, der auf fremdem Gebiet eintritt in das durch kriegerische Besetzung vorübergehend erweiterte Machtgebiet unseres Staates, wird gleichfalls dessen zeitweiliger Unterthan. Der Rechtsboden für die Bestrafung des Fremden, der sich gegen uns des Kriegsverraths schuldig macht, wird also durch die Erwägung gewonnen, daß der Fremde durch Verweilen in dem von unsern Truppen besetzten Gebiet und schon durch Betreten desselben Pflichten gegen unsern Staat übernimmt, welche er durch die Begünstigung des Feindes verletzt. Wie genau diese Auffassung mit dem Kriegsbrauch übereinstimmt, ergibt sich aus dem Grundsatz, daß der Spion straflos bleibt, sobald er ungefährdet in den Machtbereich der feindlichen Kriegsmacht zurück gelangt war. Es leuchtet nun auch ein, weshalb der feindliche Soldat, der als solcher kenntlich in unsere Linien eindringt u. s. w., nicht als Spion behandelt werden kann. Derselbe vertritt nämlich auch in seiner Vereinzelung die Kriegsmacht des feindlichen Staates selbst, wenngleich vielleicht nur auf kürzeste Zeit und im engsten Raum, setzt er unsere Kriegsmacht wieder aus dem Besitz. Die einzige, noch jetzt nennenswerthe Abhandlung, welche über Spione*) die völkerrechtliche Literatur aufzuweisen hat, bringt für die Bestrafung der Spionage einen Rechtsgrund nicht bei, sondern behauptet einfach, die Behandlung der Spione sei ein Ueberbleibsel derjenigen Grundsätze, welche das ältere Völkerrecht in Ansehung der Behandlung aller Kriegsgefangenen aufgestellt habe. Als ob jemals üblich gewesen wäre, alle Kriegsgefangenen aufzuknüpfen! Völlig räthselhaft erscheint bei diesem Erklärungsversuch der von Kampf nicht bestrittene Satz, daß die Spionage straflos bleibt, wenn sie außerhalb des Bereiches der Macht ange stellt wird, gegen welche von dem Erkundeten Gebrauch gemacht werden soll.

Wendet man diese Sätze an auf die fremden Passagiere des Luftballons, der über unsere Linien hinwegsegelt, so ergibt sich, daß das Platzgreifen der Begriffe und Strafen des Kriegsverraths und der Spionerie bedingt ist durch die Antwort auf die Frage, ob das Luftschiff mit seinen Insassen in den Bereich unserer Staatsgewalt eingetreten ist. Wie weit reicht also die rechtliche Herrschaft unseres Staates in die Luftsäule, die auf unserm Staatsgebiet oder auf dem von unserer Kriegsmacht besetzten fremden Gebiet ruhend gedacht wird? In Beantwortung dieser Frage bietet nun das Verhältniß der Ge-

*) v. Kampf, Beiträge zum Staats- und Völkerrecht, Bd. I, 1815, S. 65–94.

biets-hoheit über die Küste zur Herrschaft über den Küstensaum des Meeres eine so zutreffende Analogie, daß ich nicht einsehe, wie deren Verwerthung bekämpft werden will. Im modernen Völkerrecht gilt jetzt allgemein der Satz, daß die Gebiets-hoheit über die Küste eine Erweiterung in das Meer nur, aber auch jedenfalls soweit erfährt, quousque mari e terra imperari potest, d. h. so weit die Kanonen vom Land aus tragen. Es liegt schlechterdings kein Grund vor, das Luftmeer, durch welches in vertikaler Richtung das feste Land begrenzt wird, anders zu behandeln, als das Wassermeer, welches in horizontaler Richtung die Grenze bildet. Wenn in seitlicher Richtung, gegen das Schiff auf der See, das Machtgebiet des Staates einer Erstreckung theilhaftig wird durch die Tragweite seiner Kanonen, so erscheint als unvermeidliche Konsequenz, daß diese gleiche Art und Ausdehnung der Erstreckung auch anerkannt wird in der Richtung aufwärts gegenüber dem Luftschiff. Selbstverständlich kann dabei nicht die horizontale, sondern nur die vertikale Tragweite der Geschütze entscheiden, welche, beiläufig bemerkt, wohl höchstens zu 4000 Fuß angenommen werden darf. Der in seinem Grunde alte, nur in dieser Anwendung neue Satz giebt also dem Staat als Ausfluß der Gebiets-hoheit eine rechtliche Herrschaft über die auf dem Gebiet ruhende Luftsäule, quousque aerae e terra imperari potest. Gleichgiltig ist für unser Strafrecht, ob wir auf der passirten Linie Geschütze stehen hatten, ob wir das Luftschiff auf seiner Fahrt bemerkten, ob dessen Insassen die terra firma und auf derselben uns beobachten konnten oder durch Nebel, Wolken, Dunkelheit daran verhindert wurden.

Erkennt man die Richtigkeit des aufgestellten Rechts-satzes an, so sind wir nicht nur befugt, die fremden Civilisten kriegsrechtlich abzuurtheilen, welche sich als Rundschafter oder Träger feindlicher Depeschen u. s. w. in den Lustrayon unseres Heeres begeben, sondern wir werden durch eine allgemeine Strafandrohung gegen das unbefugte Eindringen in unsere Linien zugleich berechtigt, das bona fide, also z. B. blos zum Zweck der Flucht aus einem belagerten Platz, erfolgende Kreuzen der von uns beherrschten Luftsäule als Eindringen in den von unserer Kriegsmacht beherrschten Raum zu betrachten. Andererseits können wir den Fremden nicht strafen, der, wenngleich in feindlicher Absicht, über unser Heerlager hin die Luft in einer Höhe durchfliegt, welche für unsere Kanonen unerreichbar bleibt. Gay Lussac's Ballon ist im Jahr 1806 bekanntlich bis zu der Höhe von 26000 Fuß aufgestiegen. Die aus dem belagerten Paris entsandten Luftschiffe können bei ihren geringeren Dimensionen wohl nicht über 3000 bis 4000 Fuß sich erhoben haben. War die Absicht der Luftschiffer innerhalb der auf unserm Gebiet ruhenden Luftsäule nur auf eine Reise in unerreichbarer Höhe gerichtet, so sind wir zu Anwendung kriegsrechtlicher Strafen nicht befugt, wenn die Reisenden wider

Willen durch die Macht der Elemente in unsern Machtbereich getrieben werden. Dasselbe würde gelten, wenn das Luftschiff nicht abwärts, sondern seitwärts aus einem Cours geworfen wird, der unser Machtgebiet unberührt lassen sollte.

Niemand kann sich darüber täuschen, daß der Beweis der Thatsachen, durch welche nach diesen Entwicklungen unsere Strafbefugniß bedingt ist, häufig eine sehr schwierige Aufgabe bleiben, ohne das Zusammenwirken aëronautischer und artilleristischer Kenntnisse nicht herzustellen sein und trotzdem leicht in einem „non liquet“ sich verlieren wird. Allein die Erschwerung des Beweises kann wohl die Anwendung des Rechtsatzes beeinflussen, nicht aber für ein Argument gegen dessen Existenz gelten; sie kann hier nicht einmal mit Mißtrauen gegen den Rechtsatz erfüllen, denn sie findet ihre vollwichtige Erklärung in der Beschaffenheit des Elementes, in dessen Mitte die zu beurtheilenden Thatsachen spielen. Uebrigens wirkt das Interesse, eine möglichst kleine Zielfläche für feindliche Schüsse zu bieten, auf Benutzung kleiner Ballons hin; diese kleineren Größenverhältnisse aber verbieten die Belastung mit großen Quantitäten von Ballast und dadurch unmittelbar das Aufsteigen zu ungewöhnlicher Höhe, welches nur durch eine sehr bedeutende Minderung des Gewichtes zu erreichen ist. Auch würde die Behauptung, daß man wider Willen in den Bereich unserer Kanonen getrieben worden sei, unser strafrechtliches Einschreiten nicht so ohne Weiteres lahm legen, wie es auf den ersten Blick scheinen mag. Denn der Luftschiffer, der, wider Willen in unsere Machtphäre geschleudert, hier die Spionage oder die Beförderung feindlicher Kriegsdepeschen fortsetzt, ist nicht minder strafbar, als wenn er von Haus aus die von uns beherrschte Luftschicht zu seiner Thätigkeit ausersehen gehabt hätte.

Der Allgemeinheit der Rechtsätze, aus denen die Entscheidung des völkerrechtlichen Problems abgeleitet wurde, entspricht die Allgemeinheit, in der die gefundene Antwort rechtlich anwendbar ist. Auch im Frieden könnte für Civil- und Strafrecht die Frage von entscheidender Wichtigkeit werden, ob ein im Luftballon geschlossenes Rechtsgeschäft oder begangenes Verbrechen nach dem Recht des Landes zu beurtheilen sei, über welchem das Luftschiff schwebte. Die Entscheidung könnte auch hier keine andere sein, als die von uns für das Kriegesrecht gefundene.

R. H.